

## SATZUNG DER DEUTSCHEN FILMAKADEMIE e.V.

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsche Filmakademie“.
- 1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es
  - den deutschen Film als wesentlichen Bestandteil der deutschen und europäischen Kultur zu fördern;
  - den Austausch von Erfahrungen und das Gespräch über die Perspektiven des deutschen Films zwischen den deutschen Filmschaffenden sowie mit den internationalen Filmschaffenden anzuregen, zu stärken und zu pflegen;
  - den deutschen und europäischen Filmnachwuchs zu fördern und weiterzubilden;
  - Publikationen über den deutschen und europäischen Film herauszugeben;
  - den Deutschen Filmpreis in seiner Bedeutung für die deutsche und europäische Kultur zu fördern und zu stärken;
  - Kooperationen mit internationalen Partner-Akademien und -Institutionen aufzubauen und zu fördern;
  - Erhaltung des für den deutschen Film wichtigen filmischen Erbes.
- 2.2 Zur Erreichung der vorstehenden Vereinszwecke werden
  - öffentliche Symposien zu kulturellen und politischen Themen im audiovisuellen Bereich organisiert und durchgeführt;
  - Meisterklassen für junge im audiovisuellen Bereich tätige Personen unter Leitung von Mitgliedern der Deutschen Filmakademie e.V. organisiert und durchgeführt;
  - Dokumentationen in Buch- und Videoform über die von der Deutschen Filmakademie e.V. organisierten Veranstaltungen herausgegeben, die deutschen und europäischen Film- und Mediensschulen sowie Institutionen unentgeltlich als didaktisches Material zur Verfügung gestellt werden und
  - die Verleihung des Deutschen Filmpreises vorbereitet und durchgeführt
  - humanitäre Hilfsangebote dort geleistet, wo kulturelles Film- bzw. Kulturschaffen in Gefahr zu geraten droht.
- 2.3 Die Verleihung des Deutschen Filmpreises umfasst auch die Erarbeitung der Kriterien und des Verfahrens für die Auswahl und die Auszeichnung der Preisträger des Deutschen Filmpreises in seinen verschiedenen Kategorien. Die derzeit geltenden Kategorien sind in der Anlage 1 aufgeführt. Der Vorstand kann vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6.5 die Kategorien des Deutschen Filmpreises neu definieren und weitere Kategorien schaffen bzw. einzelne Kategorien entfallen lassen. Die Kriterien, die ein Film erfüllen muss, um sich für das Auswahlverfahren zum Deutschen Filmpreis zu qualifizieren, werden vom Vorstand festgelegt. Auch insoweit gilt Ziff. 6.5. Der Vorstand kann darüber hinaus Richtlinien über das technische Verfahren zur Auswahl und die Vergabe des Deutschen Filmpreises verabschieden.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6.11 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremden Zwecken dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Auszeichnung mit dem Deutschen Filmpreis ist nicht von einer Mitgliedschaft im Verein abhängig.

2.6 Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare, noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2.7 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

3.2 Ordentliche Mitglieder der Deutschen Filmakademie sind alle Gründungsmitglieder und alle sonstigen Personen, die am 30.6.2017 Mitglieder der Deutschen Filmakademie sind, sowie alle weiteren Mitglieder, die gem. Ziff. 3.4 und 3.5 beigetreten sind oder gem. Ziff. 3.6 die Einladung zur Mitgliedschaft angenommen haben. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

3.3 Gründungsmitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die an der formalen Gründung des Vereins teilgenommen haben, sowie alle Mitglieder, die die Voraussetzungen der Ziff. 3.4, 3.5 oder 3.6 erfüllen und deren Beitritt bis zum 30.12.2003 wirksam wird.

3.4 Alle Personen, denen der Deutsche Filmpreis in Gold, Silber oder Bronze oder vergleichbare Preise des Deutschen Filmpreises oder der Deutsche Drehbuchpreis zuerkannt wurde, werden mit Eingang des Antrags Mitglied des Vereins („geborene Mitglieder“). Dies gilt auch für alle Personen, die nach der Gründung der Deutschen Filmakademie e.V. zum Deutschen Filmpreis nominiert werden. Regisseure und Drehbuchautoren von Filmen, die mit dem Deutschen Filmpreis in Gold, Silber oder Bronze in den Kategorien „Bester Spielfilm“, „Bester Kinderfilm“ oder „Bester Dokumentarfilm“ ausgezeichnet wurden, qualifizieren sich ebenfalls ohne weitere Voraussetzungen als „geborene“ Mitglieder des Vereins. Darüberhinaus können alle Personen, denen ab 2013 der FIRST STEPS AWARD in den Kategorien „Abendfüllender Spielfilm“, „Mittellanger Spielfilm“, „Kurz- und Animationsfilm“, „Dokumentarfilm“, „Drehbuch“, „No Fear Award“, „Michael-Ballhaus-Preis“ oder „Götz George Nachwuchspreis“ zuerkannt wurde, mit Eingang des Mitgliedschaftsformulars Mitglied werden. Diese Personen können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Näheres regelt die Beitragssatzung. Nach Ablauf von drei Jahren kann sich das Mitglied entscheiden, ob es zum regulären Beitragssatz weiter Mitglied bleiben möchte oder nicht. Voraussetzung für die weitere Mitgliedschaft ist dann, dass die Person noch in einer Berufsgruppe tätig ist, für die die Deutsche Filmakademie eine Sektion vorsieht. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft.

3.5 Bei dem Deutschen Filmpreis in Gold, Silber oder Bronze oder vergleichbaren Preisen des Deutschen Filmpreises, die für die Kategorie „Bester Spielfilm“, „Bester Dokumentarfilm“ oder „Bester Kinderfilm“ zuerkannt wurden, sind die Produzentenpersönlichkeiten berechtigt, die im Vorspann oder, wenn es keinen Vorspann gibt, im Nachspann des entsprechenden Filmes als Produzenten genannt wurden. Koproduzenten oder Executive Producer können sich nicht gemäß dieser Ziff. 3.5 als geborene Mitglieder qualifizieren. Besteht eine Unklarheit, wer die maßgebliche Produzentenpersönlichkeit(en) eines mit dem Deutschen Filmpreis ausgezeichneten Filmes war, so kann der Vorstand die Produktionsgesellschaft, der der entsprechende Filmpreis zuerkannt wurde, auffordern, die maßgebliche Produzentenpersönlichkeit des Films schriftlich zu benennen und dies zu begründen. Kann eine entsprechende Bestätigung aus tatsächlichen Gründen nicht mehr

beigebracht werden (z.B. Löschung der Firma), so entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Ist eine entsprechende Nennung im Vor- oder Abspann nicht erfolgt, so ist eintrittsberechtigt, wer zum Zeitpunkt der Herstellung des entsprechenden Films vertretungsberechtigtes Organ der Produktionsgesellschaft war. In Zukunft sind jeweils bei Meldung eines Films zum Auswahlverfahren für den Deutschen Filmpreis die Personen zu benennen, die die Produzenten des Filmes sind.

3.6 Die Aufnahme sonstiger ordentlicher Mitglieder („gekorene“ Mitglieder) in die Deutsche Filmakademie erfolgt durch Annahme der Einladung des Vorstands der Deutschen Filmakademie durch das neue Mitglied. Voraussetzung für eine entsprechende Einladung ist, dass zwei Mitglieder der Deutschen Filmakademie als Paten des potentiellen Mitglieds auftreten und zur Unterstützung von dessen/deren Mitgliedschaft eine fundierte Begründung einreichen. Aus dieser Begründung muss hervorgehen, warum der/die Filmschaffende einen wesentlichen und gewichtigen Beitrag zum deutschen Kinofilm geleistet hat oder erwarten lässt. Die Deutsche Filmakademie stellt hierzu ein Patenschaftsformular zur Verfügung, in dem Angaben zu der Person des potentiellen Mitglieds und dessen/deren Filmographie zu machen sind. Dieses Formular muss zusammen mit den Begründungen bis zum 31. Mai eines Jahres eingereicht werden, damit über die Einladung zur Mitgliedschaft noch im selben Kalenderjahr entschieden werden kann. Jedes Mitglied kann pro Jahr nur eine Patenschaft übernehmen.

Über die Einladung zur Mitgliedschaft der bis zum Stichtag vorgeschlagenen Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann darüber hinaus auch Einladungen zu einer Mitgliedschaft an Personen aussprechen, die nicht von zwei Paten vorgeschlagen wurden.

Die eingeladenen Mitglieder müssen bis zu einer vom Vorstand festgesetzten Frist den Beitritt zum Verein durch Übersendung des Mitgliedschaftsformulars bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist verliert die Einladung ihre Gültigkeit.

3.7 Alle ordentlichen Mitglieder sind Sektionen (Berufsgruppen) zugeordnet. Jedes Mitglied kann nur einer Sektion angehören. Die derzeit bestehenden Sektionen (Berufsgruppen) ergeben sich aus der Anlage 2. Der Vorstand kann die Zusammensetzung der Sektionen konkretisieren und weitere Sektionen bilden. Im Mitgliedschaftsformular ist von neuen Mitgliedern jeweils die Berufsgruppe (Sektion) anzugeben, der sich der/die Filmschaffende zugehörig fühlt. Die derzeit bestehenden Berufsgruppen (Sektionen) ergeben sich aus der Anlage 2. Abweichend hiervon gehören Mitglieder, die gem. Ziff. 3.4 und 3.5 den Deutschen Filmpreis in Gold, Silber oder Bronze bzw. einen vergleichbaren Preis im Rahmen des Deutschen Filmpreises oder den Deutschen Drehbuchpreis erhalten haben, der Berufsgruppe (Sektion) an, für die sie diesen Preis erhalten haben. Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Zuordnung zu einer Sektion (Berufsgruppe), so trifft diese Entscheidung der Vorstand. Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand einen Wechsel in eine andere Sektion gestatten.

3.8 Der Vorstand kann Formvorschriften für die Antragstellung und die im Zusammenhang damit einzureichenden Unterlagen aufstellen.

3.9 Die Träger des Ehrenpreises des Deutschen Filmpreises sind geborene Ehrenmitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. Sie werden mit Eingang des Mitgliedschaftsformulars Mitglieder des Vereins. Der Vorstand kann weiteren verdienten europäischen oder nicht-europäischen Filmschaffenden die Ehrenmitgliedschaft anbieten, deren Lebenswerk das deutsche Filmschaffen inspiriert und beeinflusst hat. Die Anzahl der Ehrenmitglieder soll ein Fünftel der Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages entbinden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

3.10 Der Vorstand kann darüber hinaus Firmen oder Personen der deutschen oder internationalen Filmindustrie, die die Arbeit der Deutschen Filmakademie unterstützen wollen, eine Fördermitgliedschaft anbieten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

3.11 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe der jeweils amtierende Vorstand entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ziele des Vereins und der Vorbereitung und Auswahl sowie Vergabe des Deutschen Filmpreises stehen. Der Vorstand kann Mitglieder auf begründeten Antrag hin, insb. in Fällen von Bedürftigkeit, von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages entbinden. Darüber hinaus behält sich der Vorstand vor, die Mitglieder zu bitten, für ein jährlich festgelegtes Projekt eine Spende zu geben.

3.12 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Ein Ausschluss kann durch einen Beschluss des Vorstandes, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefällt wurde, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds erfolgen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Einer Anhörung des betreffenden Mitglieds bedarf es nicht, wenn der Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgt, soweit in der letzten Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass wegen der Nichtzahlung ein Ausschluss droht.

3.13 Es wurde ein Kreis der „Freunde der Filmakademie e.V.“ eingerichtet. Mitglieder dieses Kreises sind keine Mitglieder des Vereins.

## § 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## § 5 Präsident/Präsidentin

5.1 Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch zwei Personen als Präsidenten/Präsidentinnen wählen. Aufgabe des Präsidentenamtes ist es, die Deutsche Filmakademie e.V. in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Ziff. 6.1, 2. Abs., und 6.4 bleiben hierdurch unberührt.

5.2 Er/Sie übt dieses Ehrenamt aus bis zu seinem/ihrem Rücktritt bzw. bis zur Abwahl durch die Mitgliederversammlung, längstens jedoch bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die nach Ablauf von drei Jahren nach der Mitgliederversammlung stattfindet, in der er/sie zum Präsidenten/in gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus jeweils mindestens einem Mitglied für jede Sektion, die mehr als 30 Mitglieder hat. Sektionen mit mehr als 250 Mitgliedern werden durch zwei Mitglieder im Vorstand vertreten. Für die Sektion Musik/Tongestaltung gilt unabhängig davon, dass die Sektion durch mindestens einen ordentlichen Vorstand aus jeder der beiden Berufsgruppen vertreten wird.

6.2 Um die Kontinuität der Arbeit des Vorstands sicherzustellen, ist für jedes gewählte Vorstandsmitglied gemäß Ziff. 6.1 ein(e) Stellvertreter/in, der/die der gleichen Sektion angehört

muss, zu wählen. Diese stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Sie erhalten die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstands und Protokolle der Sitzungen des Vorstands. Soweit das Vorstandsmitglied, das dieses stellvertretende Vorstandsmitglied vertritt, anwesend ist, hat das stellvertretende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Andernfalls ist es stimmberechtigt. Sollte der Vorstand einen ersten Vorsitzenden aus einer Sektion mit weniger als 150 Mitgliedern bestimmen, so erhält dessen Stellvertreter/in den Status eines ordentlichen Vorstandsmitglieds mit allen Rechten und Pflichten, und verfügt damit insb. auch über ein Stimmrecht im Vorstand. Der Vorsitzende selbst behält sein Stimmrecht. Ein weiterer Stellvertreter wird dann nicht bestellt.

6.3 Jedes Mitglied der Deutschen Filmakademie kann Kandidaten für alle zu besetzenden Vorstands- und Stellvertreterpositionen vorschlagen. Das Plenum der Mitgliederversammlung wählt in jeweils verschiedenen Wahlgängen für jede Sektion aus allen Vorschlägen die Vertreter der jeweiligen Sektionen für den ordentlichen Vorstand sowie deren Stellvertreter. Das Mitglied bzw. die beiden Mitglieder einer Sektion, das/die im Wahlgang zum ordentlichen Vorstand die meisten Stimmen auf sich vereint/en, wird/werden ordentliches Vorstandsmitglied. Das Mitglied einer Sektion, das bei der Wahl zum Stellvertreter die meisten Stimmen erhält, wird Stellvertreter.

6.4 Die Mitglieder des Vorstands sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren (eine Amtszeit/Wahlperiode) gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines sie ersetzenden neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ordentliche Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter können ohne Unterbrechung nur fünf Wahlperioden amtieren. Eine spätere erneute Wahl ist nach Ablauf von zwei weiteren Jahren zulässig. Die aufeinanderfolgenden Amtszeiten als ordentliches und stellvertretendes Vorstandsmitglied werden dabei zusammengezählt. Die Amtszeiten der ordentlichen Vorstandsmitglieder sind zusätzlich auf drei Wahlperioden ohne Unterbrechung begrenzt. Von dem ersten Vorstand wurde jeweils die auf- bzw. abgerundete Hälfte der Vorstandsmitglieder für zwei Jahre und die andere Hälfte für ein Jahr gewählt, so dass in der Folge jährlich eine teilweise Neuwahl des Vorstands stattfindet. Eine vorzeitige Beendigung des Amtes eines Mitglieds des Vorstandes führt nicht zur vorzeitigen Beendigung des Amtes seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.

6.5 Der erweiterte Vorstand besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstands gemäß Ziff. 6.1 und einem Mitglied, das von dem/der BKM in den Vorstand entsandt wird. Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Fragen, die die aus Bundesmitteln dotierten Filmpreiskategorien sowie das Auswahlverfahren zu mit entsprechenden Geldern dotierten Deutschen Filmpreisen betreffen. Das von dem/der BKM entsandte Vorstandsmitglied besitzt bei diesen Beschlüssen ein Vetorecht. Darüber hinaus entscheidet der erweiterte Vorstand bei grundlegenden Veränderungen der zu vergebenden Filmpreise. Auch insoweit steht dem von der/dem BKM entsandten Vorstandsmitglied ein Vetorecht zu. Das von dem/der BKM entsandte Vorstandsmitglied kann durch den/die BKM abberufen werden. Für das von dem/der BKM benannte Vorstandsmitglied besteht keine zeitliche Beschränkung für die Ausübung der Vorstandschaft.

6.6 Um zusätzlichen Sachverstand für die Vorstandsarbeit zu sichern, kann der Vorstand auch weitere Personen, die nicht Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. sein müssen, als Berater des Vorstands kooptieren. Diese sind bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

6.7 Vorstand gem. § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“) sind der/die erste und bis zu drei zweite Vorsitzende. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der/die erste Vorsitzende und die zweiten Vorsitzenden werden durch den Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder gewählt. Bei dieser Wahl haben alle anwesenden ordentlichen und stellvertretenden Vorstände jeweils ein eigenes Stimmrecht. Wird ein stellvertretendes Vorstandsmitglied zum/zur ersten Vorsitzenden gewählt, so hat es ein originäres Stimmrecht im Vorstand inne. Das Vorstandsmitglied, das der/die gewählte Vorstandsvorsitzende bisher vertreten hat, behält seinerseits sein Stimmrecht.



6.8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten oder einem der zweiten Vorsitzenden vertreten. Die zweiten Vorsitzenden sind im Innenverhältnis gehalten, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Dem Geschäftsführer/bzw. der Geschäftsführerin können Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften erteilt werden.

6.9 Für die Beschlussfassung des Vorstands gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben und/oder Fragen der Durchführung des Auswahlverfahrens zum Deutschen Filmpreis auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.

6.10 Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

6.11 Der Vorstand kann über eine monatliche Aufwandsentschädigung für den/die erste/n Vorsitzende/n des Vorstands und den/die Präsidenten/in sowie Kostenentschädigungen und Tagespauschalen beschließen, deren Höhe entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins festzulegen ist.

## **§ 7 Geschäftsführer/in**

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem/der Geschäftsführer/in, den/die der Vorstand bestellt.

## **§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Jahreshälfte im zeitlichen Umfeld der Berlinale oder der Verleihung des Deutschen Filmpreises stattfinden.

8.2 Eine Einberufung hat des Weiteren zu erfolgen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

## **§ 9 Form der Einberufung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen der zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf digitalem Wege (E-Mail) an die jeweils letzte von dem Mitglied mitgeteilte Adresse. Mitglieder, die über keine E-Mail verfügen, sind schriftlich zu laden.

9.2 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.

9.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n geleitet. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird die Mitgliederversammlung durch den/die älteste/n der zweiten Vorsitzenden geleitet, soweit diese(r) anwesend ist, ansonsten durch einen anderen zweiten Vorsitzenden. Kann

keiner der zweiten Vorsitzenden an der Versammlung teilnehmen, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

## § 10 Beschlussfähigkeit

10.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

10.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Für den Fall, dass ein entsprechendes Zwei-Drittel-Quorum nicht erreicht wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne ein entsprechendes Quorum über die Auflösung des Vereins entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung zu einer entsprechenden außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch in jedem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

## § 11 Beschlussfassung/Wahlen

11.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung auch beschließen, Abstimmungen oder Wahlen unter Verwendung eines gesicherten automatisierten Verfahrens vorzunehmen.

11.2 Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgerechnet. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht vertreten. Eine per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgte Übermittlung der Stimmrechtsvollmacht ist ausreichend, wenn sie die Unterschrift erkennen lässt. Eine lediglich per E-Mail erfolgte Stimmrechtsübertragung ist nicht wirksam.

11.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist unbeschadet der Regelung in Ziff. 6.5 eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für den Fall, dass ein entsprechendes Zwei-Drittel-Quorum nicht erreicht wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung zu einer entsprechenden außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

11.4 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

11.5 Außer in den Fällen der Ziff. 10.2 und 11.3 können Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen oder digitalen (E-Mail) Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden. In diesem Falle muss die entsprechende Beschlussvorlage an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse der stimmberechtigten Vereinsmitglieder abgesandt worden sein. Mitglieder, die über keine E-Mail verfügen, müssen schriftlich befragt werden. Die Stimmen müssen binnen einer Überlegungsfrist von sechs Wochen nach Zugang beim Vorstand eingegangen sein.

Abstimmungsergebnisse im Umlaufverfahren sind vom Vorstand allen Vereinsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

## § 12 Kassenprüfer

12.1 Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein dürfen. Mindestens einer der Kassenprüfer muss ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer sein, der kein Vereinsmitglied ist. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

12.2 Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## § 13 Auflösung des Vereins

13.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 10.2 der Satzung aufgelöst werden.

13.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt in dem Beschluss gemäß Ziff. 10.2 andere Personen zu Liquidatoren des Vereins.

13.3 Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Es ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt der Filmförderungsanstalt zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.

## Anlagen 1 und 2

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 8. September 2003 einstimmig verabschiedet und von den in der Anlage 3 aufgeführten Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Die Satzung wurde am 8. November 2015 neu gefasst.



## ANLAGE 1 der SATZUNG

### Kategorien des Deutschen Filmpreises (Stand: 18.09.2020)

1. Beste Spielfilme (dotiert)
2. Bester Dokumentarfilm (dotiert)
3. Bester Kinderfilm (dotiert)
4. Beste männliche und weibliche Haupt- und Nebenrolle (dotiert)
5. Beste Regie (dotiert)
6. Beste Kamera/Bildgestaltung (dotiert)
7. Bester Schnitt (dotiert)
8. Bestes Szenenbild (dotiert)
9. Bestes Kostümbild (dotiert)
10. Bestes Maskenbild (dotiert)
11. Beste Tongestaltung (dotiert)
12. Beste Filmmusik (dotiert)
13. Bestes Drehbuch (dotiert)
14. Beste visuelle Effekte (dotiert)
15. [Ehrenpreis Bester ausländischer Film (nicht dotiert)]
16. Ehrenpreis für herausragende Verdienste um den Deutschen Film (nicht dotiert)
17. Besucherstärkster Film (nicht dotiert)]
18. [Publikumspreis für den besten Darsteller/die beste Darstellerin (nicht dotiert)]
19. Bernd Eichinger Preis (nicht dotiert)



## ANLAGE 2 der SATZUNG

### Mitgliedschaften nach Berufsgruppen (Sektionen)

1. Dokumentarfilm
2. Drehbuch
3. Kamera/Bildgestaltung
4. Szenenbild
5. Kostümbild
6. Maskenbild
7. Musik / Tongestaltung
8. Schnitt
9. Produktion
10. Regie
11. Schauspiel
12. Visual Effects
13. Casting
14. Animationsfilm

### Sonstige Mitgliedschaften

15. Preisträger des Deutschen Filmpreises für den „Besten ausländischen Film“
16. Ehrenmitglieder  
(Preisträger für langjähriges und hervorragendes Wirken im Deutschen Film, Ehrenpreisträger sowie Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands gem. Ziff. 3.9 der Satzung)
17. Fördermitglieder

## ANLAGE 3 der SATZUNG

### Gründungsmitglieder

Adam, Peter R.	Schnitt
Adorf, Mario	Schauspieler
Arndt, Stefan	Produzent
Ballhaus, Michael	Kamera
Ballhaus, Helga	Szenenbild
Baum, Barbara	Kostümbild
Becker, Meret	Schauspieler
Becker, Wolfgang	Regisseur
Berger, Senta	Schauspielerin
Berner, Alexander	Schnitt
Bleibtreu, Moritz	Schauspieler
Bleibtreu, Monica	Schauspielerin
Bohm, Hark	Regisseur
Bonnefoy, Mathilde	Schnitt
Brandauer, Klaus-Maria	Schauspieler
Brühl, Daniel	Schauspieler
Brunckhorst, Natja	Drehbuchautorin
Buck, Detlev W.	Regisseur
Claussen, Jakob	Produzent
Dietl, Helmut	Regisseur
Dörrie, Doris	Regisseurin
Doldinger, Klaus	Musik
Dresen, Andreas	Regisseur
Eichinger, Bernd	Produzent
Elsner, Hannelore	Schauspielerin
Felsberg, Ulrich	Produzent
Fleischmann, Peter	Regisseur
Gallenberger, Florian	Regisseur
Gansel, Dennis	Regisseur
Geissendörfer, Hans W.	Regisseur
Graf, Dominik	Regisseur
Griebe, Frank	Kamera
Gwisdek, Michael	Schauspieler
Harfouch, Corinna	Schauspieler
Hauff, Reinhard	Regisseur
Hirschbiegel, Oliver	Regisseur
Hirtz, Dagmar	Schnitt
Holler, Lothar	Szenenbild
Hörbiger, Christiane	Schauspielerin
Jürges, Jürgen	Kamera
Kretschmann, Thomas	Schauspieler
Król, Joachim	Schauspieler
Lauterbach, Heiner	Schauspieler
Levy, Dani	Regisseur
Link, Caroline	Regisseurin
Lüdi, Toni	Szenenbild
Mauch, Thomas	Kamera
Müller, Robby	Kamera
Ochsenknecht, Uwe	Schauspieler

Peren, Maggie	Drehbuchautorin
Petersen, Wolfgang	Regisseur
Preuss, Norbert	Produzent
Przygodda, Peter	Schnitt
Reiser, Niki	Musik
Rödl, Josef	Regisseur
Roehler, Oskar	Regisseur
Rohrbach, Günter	Produzent
Roll, Gernot	Kamera
Rommel, Peter	Produzent
Runze, Ottokar	Regisseur
Sanders-Brahms, Helma	Regisseurin
Schamoni, Peter	Regisseur
Schlöndorff, Volker	Regisseur
Schmid, Hans-Christian	Regisseur
Schneider, Enjott	Musik
Schweiger, Til	Schauspieler
Schygulla, Hanna	Schauspielerin
Sehr, Peter	Regisseur
Seitz, Franz	Produzent
Süskind, Patrick	Autor
Thalbach, Katharina	Schauspielerin
Toma, Ruth	Drehbuchautorin
Treu, Wolfgang	Kamera
Tykwer, Tom	Regisseur
Vacano, Jost	Kamera
Van Ackeren, Robert	Regisseur
Vavrova, Dana	Schauspielerin
Verhoeven, Michael	Regisseur
Vilsmaier, Joseph	Regisseur
Vogel, Jürgen	Schauspieler
Wagner, Maria Theresia	Regisseurin
Wenders, Wim	Regisseur
Wepper, Fritz	Schauspieler
Wigand, Tomy	Regisseur
Winkelmann, Adolf	Regisseur
Wöbke, Thomas	Produzent
Wortmann, Sönke	Produzent
Zehetbauer, Rolf	Szenenbild
Zwerenz, Catharina	Drehbuchautorin

## BEITRAGSSATZUNG DER DEUTSCHEN FILMAKADEMIE e.V.

### § 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben.

### § 2 Beitragshöhe

2.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

2.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt ab dem 01.01.2018 Euro 300,00. Für das Jahr der Aufnahme gilt ein ermäßigter Beitrag von Euro 150,00, sofern diese in der zweiten Jahreshälfte liegt.

2.3 Alle Personen, die entsprechend der Regelung in Ziff. 3.4, Satz 4, der Satzung als Gewinner des FIRST STEPS AWARD Mitglied der Deutschen Filmakademie e.V. geworden sind, sind für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Jahr, in dem sie mit dem First Steps Award ausgezeichnet wurden, von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Bleiben sie im Anschluss an diesen Dreijahreszeitraum Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V., so gilt für sie dann der reguläre Beitragssatz.

2.4 Die Förderer der Filmakademie leisten einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 5.000,00 Euro. Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres kann der Vorstand diesen Förderbeitrag zeitanteilig reduzieren.

### § 3 Fälligkeit

3.1 Die Beitragszahlungen sind zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Im Interesse der Buchungsvereinfachung wird das Beitragsjahr (unabhängig vom Gründungsdatum der Deutschen Filmakademie e.V.) parallel zum Geschäftsjahr/Kalenderjahr festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist per Scheck oder per Überweisung bzw. Lastschrift auf ein Konto der Deutschen Filmakademie zu zahlen.

3.2 Ein Mitglied kann gemäß § 3.12 der Vereinssatzung ohne Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgt, soweit in der letzten Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass wegen der Nichtzahlung ein Ausschluss droht. Der Vorstand kann Mitglieder auf begründeten Antrag hin, insb. in Fällen von Bedürftigkeit, von der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages entbinden.

### § 4 Beitragsquittung

4.1 Der Eingang der Mitgliedsbeiträge wird durch ein durch Vorstandsbeschluss benanntes Mitglied des Vorstands oder ein durch Vorstandsbeschluss hiermit betraute sonstige Person jeweils durch Quittung den Mitgliedern angezeigt.

4.2 Sollte das Mitglied der Deutschen Filmakademie e.V. eine Spende geben, wird hierüber eine gesonderte Spendenquittung erstellt.



## § 5 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand den Mitgliedern der Deutschen Filmakademie e.V. vorgelegt. Sie tritt nach Zustimmung der Mitglieder in Kraft. Im Übrigen kann diese Beitragssatzung nur durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder verändert werden.